

143. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Waldorfpädagogik“ (Certified Programm) (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Durch die Auseinandersetzung mit dem vielfältigen Angebot unterschiedlicher Pädagogiken gelangen die Studierenden zu einer begründeten Entscheidung für die Planung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen durch die Lebensalter. Im Besonderen werden die Grundlagen der Waldorfpädagogik erarbeitet und ein lebendiger Dialog sowohl zwischen unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen als auch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Religion gefördert.

Neben fachlich-inhaltlichen Kompetenzen sind dem Lehrgang das Verstehen und Begleiten Entwicklungsdynamischer Prozesse auf der Basis eines fundierten anthropologischen Konzepts und von Bewusstseinsentwicklung ein besonderes Anliegen.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht, ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Weiters wird durch die Modularisierung sichergestellt, dass der Universitätslehrgang gemäß den Vorgaben des Bologna-Prozesses auch von Studierenden aus anderen Staaten absolviert werden kann.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend 2 Semester (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums, im Besonderen eines Lehramtsstudiums
- (2) oder der Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Matura oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder
 - b) ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 6-jährige berufliche Tätigkeit

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

| Nr. | Fächer | Lehrveranstaltungen | LV- Art | UE | ECTS | Work- load |
|-----|---------------------------------------|---|------------|----|------|---------------|
| 1a | Anthropologische Grundlagen I | | | 30 | 3 | 75 |
| | | Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik im Verhältnis zum Menschenbild anderer Pädagogiken | PS | 10 | 1 | 25 |
| | | Die Entwicklung des Bewusstseins – onto- /phylogenetisch | VO | 10 | 1 | 25 |
| | | Erziehungsfragen in einer Welt des Umbruchs | UE | 10 | 1 | 25 |
| 2 | Wissenschaftstheorie | | | 20 | 2 | 50 |
| | | Waldorfpädagogik als geisteswissenschaftliche Pädagogik | VO | 10 | 1 | 25 |
| | | Methoden der Praxisreflexion und der Geisteswissenschaft | SE | 10 | 1 | 25 |
| 3a | Allgemeine Methodik und Didaktik I | | | 40 | 3 | 75 |
| | | Vom Spiel zur Arbeit | UE | 10 | 1 | 25 |
| | | Sinneslehre und Sinnesentwicklung | UE | 30 | 2 | 50 |
| 4a | Entwicklungspsychologie I | | | 55 | 4 | 100 |
| | | Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zur Schulreife | VO | 10 | 1 | 25 |
| | | Mythos, Märchen, Bildbewusstsein | UE | 45 | 3 | 75 |
| 5 | Geschichte der Erziehung und Bildung | | | 10 | 1 | 25 |
| | | Das Selbstverständnis der Waldorfpädagogik im Rahmen der Pädagogiken | PS | 10 | 1 | 25 |
| 6a | Pädagogisch-künstlerische Workshops I | | | 99 | 5 | 125 |
| | | Singen, Eurythmie, Bildende Kunst I | KS | 39 | 2 | 50 |
| | | Singen, Eurythmie, Bildende Kunst II | KS | 60 | 3 | 75 |
| 7 | Praktika I | | | 50 | 2 | 50 |
| | | Hospitation I | PR | 25 | 1 | 25 |
| | | Hospitation II | PR | 25 | 1 | 25 |
| 8 | Projektarbeit I | | | | 10 | 250 |

| | | | | | | |
|--|--------------|-----------------|----|------------|-----------|------------|
| | | Projektarbeit I | PA | | 10 | 250 |
| | SUMME | | | 304 | 30 | 750 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer 1-5 des Lehrganges

b) der erfolgreichen Teilnahme an den pädagogisch-künstlerischen Workshops

c) der erfolgreichen Absolvierung des Praktikums

d) der Verfassung und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie

- durch eine Evaluation nach Beendigung des Lehrgangs

und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, können nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch noch nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 50/2007) abschließen.